

S A T Z U N G
des Freundes- und Förderkreises
des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Mission zu Leipzig wurde im Jahre 1836 gegründet. Sie wurde eine rechtsfähige Korporation und versieht ihre Missionsaufgabe seit langem in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

In dem Verein tragen die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS) als ihrem Werk für die Erfüllung ihres Missionsauftrages eine besondere Verantwortung neben einer großen Zahl von Mitgliedern, die ideell und mit ihren Spenden die Arbeit unterstützen und fördern.

Mit der Möglichkeit, die missionarischen Aufgaben mehr als bisher verwirklichen zu können, hat der Verein durch eine Satzungsänderung im Jahre 1992 die Zusammensetzung seiner Organe neu gestaltet. Die bisherigen persönlichen Einzelmitglieder werden durch den Freundes- und Förderkreis oder durch andere Rechtspersonen, die der Arbeit des Missionswerkes verbunden sind, an der Erfüllung der Aufgaben dieses Missionswerkes beteiligt. Sie entsenden auch Vertreter in den neu gebildeten Missionsausschuss.

Um diese Mitwirkung und die Mitarbeit in dem Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. zu ermöglichen, wird der Freundes- und Förderkreis aus bisherigen Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig und neu hinzukommenden Mitgliedern gebildet.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.“ und ist unter diesem Namen beim Vereinsregister Leipzig eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck der Mittelbeschaffung und Weiterleitung an das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke.
2. Dieser Zweck wird durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. verwirklicht.
3. Der Verein hält engen Kontakt zu den Organen des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V. .
4. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein Bildungsveranstaltungen durchführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen können ersetzt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen ist möglich. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder, Förderer

1. Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person und Rechtspersonen, insbesondere Kirchengemeinden und Kirchenkreise, werden, die bereit sind, an der Erfüllung des in § 2 beschriebenen Vereinszweckes mitzuarbeiten.
2. Ferner kann jede natürliche Person oder Rechtsperson, die die Zwecke des Vereins unterstützt, als Förderer des Vereins angenommen werden.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebewerber ist über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Mitteilung schriftlich; Ablehnungsgründe brauchen nicht mitgeteilt zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der spätestens zwei Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) bei Rechtspersonen ferner mit deren Auflösung.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - b) wenn es gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder Unfrieden im Verein stiftet.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

Beiträge, Spenden

1. Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch jährliche Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied (§ 4 Abs. 1) ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
4. Förderer des Vereins, die nicht Mitglieder sind (§ 4 Abs. 2), tragen mit ihren Spenden zur Finanzierung des Vereinszweckes bei.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder (§ 4 Abs. 1) bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Förderer des Vereins, die nicht Mitglieder sind (§ 4 Abs. 2), können als Gäste an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Mitgliederversammlung sind in der Regel der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

4. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Zahl der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Die Einladung mit der Tagesordnung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Mitteilungsblatt des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V., das regelmäßig erscheint und an alle Vereinsmitglieder des Freundes- und Förderkreises des Leipziger Missionswerkes e.V. verschickt wird.
6. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende prüft die mit dem Versand des Mitteilungsblattes einzuhaltende Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat: bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Der Verein kann seine Mitglieder zu regionalen Treffen einladen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Grundsätze der Vereinsaufgaben und ihrer Ausführung,
- b) Wahl des Vorstandes (§ 9),
- c) Wahl der Mitglieder für den Missionsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V.,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einer persönlichen Amtszeit von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Der Vorstand kann höchstens zwei weitere Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen vertritt einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes durch Tod, Geschäftsunfähigkeit oder andere Gründe wie Austritt aus dem Verein oder Rücktritt vom Vorstandsamt, wählt die turnusmäßige Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied. Bis dahin kann der amtierende Vorstand den fehlenden Aufgabenbereich neu besetzen.
6. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt. Es soll mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen werden. Wenn alle Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden; diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Stimmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Verwaltung des Vereins,
- b) Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins nach § 2 Abs. 3, soweit sich nicht die Mitgliederversammlung Aufgaben ausdrücklich vorbehält,
- c) Erstellung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- d) Erstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Ausführung,
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- g) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 3 u. 5)
- h) Entscheidung über die Aufnahme als Förderer (§ 4, Abs. 2).

§ 11

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e.V. mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Satzungsgenehmigung, Inkrafttreten

1. Diese Satzung und spätere Änderungen bedürfen vor der Eintragung in das Vereinsregister der Bestätigung durch den Missionsausschuss des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e.V..
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Erste Fassung:	Leipzig, 20.06.1992
Erste Änderung:	Leipzig, 25.10.1996 (§ 9, Abs. 6)
Zweite Änderung:	Leipzig, 21.06.2003 (§ 3,1+3 / § 11)
Neufassung:	Leipzig, 28.09.2015